

RS Vwgh 1997/12/18 97/11/0199

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

43/02 Leistungsrecht

Norm

HGG 1992 §33 Abs1;

HGG 1992 §33 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 97/11/0370 E 24. Februar 1998 97/11/0371 E 24. Februar 1998 98/11/0007 E 24. Februar 1998

Rechtssatz

Nach § 33 Abs 1 und Abs 2 HGG 1992 ist eine selbständige Haushaltsführung Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe und muß die Benützbarkeit aller zur Haushaltsführung erforderlichen Räume ohne Beeinträchtigung der anderen im Wohnungsverband liegenden Wohnungen möglich sein. Letzteres ist bei der gemeinsamen Benützung von Küche, Bad und WC durch mehrere Personen - mögen sie nach ihrem Selbstverständnis auch eigene Haushalte führen - nicht denkbar.

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen

VwRallg3/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110199.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>